

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 87/2013  
von Res Marti betreffend Mittelschulen:  
Änderung des Aufnahmeverfahrens**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 30. September 2014,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 87/2013 von Res Marti  
wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

***Minderheitsantrag von Res Marti und Ralf Margreiter:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 87/2013  
von Res Marti wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

***Minderheitsantrag von Corinne Thomet, Anita Borer, Rochus Burtscher,  
Margreth Rinderknecht, Sabine Wettstein und Claudio Zanetti:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 87/2013 von Res Marti  
wird abgelehnt.*

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dieti-  
kon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Res Marti,  
Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz  
Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet-Bürki,  
Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti,  
Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 30. September 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Ralf Margreiter Jacqueline Wegmann

---

**Mittelschulgesetz**

**(Änderung vom .....; Aufnahmeverfahren)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 30. September 2014,

*beschliesst:*

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Aufnahme

§ 14. Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in  
die Mittelschulen fest. Die Vorleistungen der Schülerinnen und Schüler  
werden dabei angemessen berücksichtigt. Die definitive Aufnahme ist  
vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-  
rendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des  
Kantonsrates verfasst.

---

## **Mittelschulgesetz**

**(Änderung vom .....; Aufnahmeprüfung)**

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. September 2014,*

*beschliesst:*

*I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:*

*§ 14. Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig.* *Aufnahme*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 18. März 2013 reichten Res Marti, Zürich, Moritz Spillmann, Ottenbach, und Johannes Zollinger, Wädenswil, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Aufnahme

§ 14. Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig.

Am 24. Juni 2013 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 61 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 24. Juni 2013 mit 61 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Res Marti folgenden vorberathenen Beschluss gefasst: Die geänderte PI Marti wird mit knapper Mehrheit befürwortet.

Zur Ausgangslage: Im Jahr 2005 wurden die Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen vereinheitlicht, indem sie zentralisiert wurden. Zudem wurde ein AKF-Test (Allgemeine Kognitive Fähigkeiten) zusätzlich zur eigentlichen Aufnahmeprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob mit einem fächerübergreifenden Test die Chancengleichheit beim Übertritt ins Gymnasium und die Prognose für das Verbleiben im Gymnasium verbessert werden können. Die Evaluation nach einer dreijährigen Testphase durch das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich zeigte aber, dass keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden können. Das kombinierte Verfahren führt nicht zu einer Veränderung der Mittelschulpopulation; insbesondere Kinder aus bildungsfernen Schichten finden deswegen den Zugang zu den Mittelschulen nicht leichter. 2011 wurde deshalb beschlossen, auf diese Tests zu verzichten. Zu erwähnen ist hierbei allerdings, dass nur Schülerinnen und Schüler in die AKF-Erhebung einbezogen wurden, die sich für die Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen angemeldet hatten. Zu Schülerinnen und Schülern, auf die das nicht zutrifft, und damit über Potentiale, die in der Volksschule nicht entdeckt wurden, kann die Evaluation des AKF-Testverfahrens demnach keine Aussagen machen.

Bereits im Jahr 2009 wurde beschlossen, das Übertrittsverfahren an die Mittelschulen allgemein zu überprüfen. In der Folge beschloss der Bildungsrat, bei der Aufnahmeprüfung für das Untergymnasium (nach der 6. Klasse) auf die mündliche Prüfung zu verzichten und für das Kurzgymnasium (nach der 2. oder 3. Sekundarklasse) wegen der starken Gliederung der Sekundarstufe die Vornote nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Änderungen sollen auf das Schuljahr 2015/16 hin erstmals so umgesetzt werden.

Schliesslich hat der Kantonsrat inzwischen die Vorlage 4910 und damit den Vorschlag abgelehnt, dass Prüfungsvorbereitungskurse für alle interessierten Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden verpflichtend anzubieten sind. Damit bleiben solche Kurse denjenigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten, deren Eltern bereit und finanziell stark genug sind, die zusätzlichen Kosten zu tragen. Darunter leidet die Chancengerechtigkeit, denn es ist erwiesen, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Aufnahmeprüfung bei gleicher Intelligenz und gleichen schulischen Leistungen durch die Prüfungsvorbereitungskurse um 9% gesteigert werden kann.

Die Forderung der Initianten, vor diesem Hintergrund die Aufnahmeprüfung gänzlich abzuschaffen, wurde in unserer Kommission kontrovers diskutiert. Die ersatzlose Abschaffung der Aufnahmeprüfung wurde im vorbehaltenen Beschluss schliesslich einstimmig verworfen.

Hingegen fand folgende Änderung des Mittelschulgesetzes eine knappe Mehrheit:

«§ 14. Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die Vorleistungen der Schülerinnen und Schüler werden dabei angemessen berücksichtigt. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.»

Die Befürworter argumentieren speziell im Hinblick auf den Übertritt in das Kurzgymnasium, dass auf ein sehr differenziertes Angebot mit unterschiedlichen Anforderungen auf Sekundarstufe I ein sehr undifferenzierter Übertritt in die Mittelschule folgt, indem an einem Tag eine Prüfung für alle durchgeführt wird, ohne Berücksichtigung der Vorleistung der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule. Mit einem solchen Übertrittsverfahren werden bestehende Ungerechtigkeiten in Bezug auf die soziodemografische Herkunft der Mittelschülerinnen und Mittelschüler jedenfalls nicht behoben – nach Auffassung von Kommissionsmitgliedern gar verschärft. Nach Aussage von Bildungsexperten ist aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Vorleistungen mit mehr Fehlzuteilungen zu rechnen. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb, dass die Vorleistung auf allen Stufen zu berücksichtigen ist, sei es mittels der Vornoten oder durch Empfehlungsverfahren, wie es beispielsweise der Kanton Solothurn kennt. Sie bezieht sich

dabei auf Erkenntnisse von Bildungsforschern, wonach die Vornote ein sehr guter Prognosefaktor ist für das Bestehen der Probezeit.

Die Kommissionsminderheit sieht keinen Grund, zum jetzigen Zeitpunkt ein geändertes, aber noch nicht umgesetztes Verfahren bereits wieder zu ändern. Das bringt unnötig Unruhe in das ganze System und untergräbt die Rechtssicherheit. Zuerst sind Fakten und Erfahrungen zu sammeln, bevor eine weitere Überprüfung des Übertrittsverfahrens sinnvoll ist. Dringlicher und sinnvoller ist es, das Potenzial schon vor der 6. Primarklasse auszuloten und die Kinder während der Volksschule noch besser auf einen möglichen Übertritt ins Gymnasium zu fördern. Das von der Kommissionsmehrheit favorisierte Empfehlungsverfahren wurde vom Bildungsrat ausführlich geprüft und in eine Vernehmlassung gegeben, aufgrund der ablehnenden Rückmeldungen und weiterer Überlegungen aber verworfen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde zudem die bestehende Zuständigkeitsordnung ändern, ohne dass daraus Vorteile für alle Beteiligten erkennbar wären.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat am 8. Februar 2012 die Aufnahmereglements an die Mittelschulen geändert (ABI 2012, 289). Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurden im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- Beim Übertritt ins Langgymnasium wurde die mündliche Prüfung abgeschafft. Der Prüfungsteil «Textverständnis und Sprachbetrachtung» im Fach Deutsch wurde im Verhältnis zum Prüfungsteil «Verfassen eines Textes» aufgewertet und zählt hälftig für die Fachnote Deutsch.
- Zur Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium werden Schülerinnen und Schüler der Abteilung A oder B der Sekundarstufe zugelassen. Als Folge davon entfällt der Einbezug von Vorleistungen aus der Sekundarstufe.
- Beim Übertritt ins Kurzgymnasium wird Mathematik gegenüber den Sprachen stärker gewichtet als bisher (Mathematik und Deutsch je 40%, Französisch 20%).
- Die Probezeit wird auf ein Semester verlängert.

Die Verlängerung der Probezeit und die das Langgymnasium betreffenden Änderungen wurden auf Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft gesetzt. Die übrigen Änderungen traten auf das Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Vor der Änderung des Übertrittsverfahrens war der Zugang zum Kurzgymnasium Schülerinnen und Schülern der Abteilung A der Sekundarstufe vorbehalten. Da sich je nach Schulmodell und Klassenzusammensetzung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen A und B teilweise überschneiden, wird mit dem neuen Aufnahmeverfahren auch den Jugendlichen der Abteilung B die Chance eingeräumt, die Aufnahmeprüfung ins Kurzgymnasium zu absolvieren. Mit dieser Erweiterung kann jedoch nicht mehr auf die Erfahrungsnoten abgestellt werden, da die Noten aus der Abteilung A und B der Sekundarstufe aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen nicht vergleichbar sind. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante, wonach die Lehrpersonen auf der Grundlage von Gesamtbeurteilungen Empfehlungen abgeben können, wurde von einer Mehrheit der Lehrpersonen abgelehnt, weshalb auf deren Einführung verzichtet wurde. Aus diesem Grund entfällt beim Übertritt ins Kurzgymnasium der Einbezug der Vorleistungen, und es wird allein auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung abgestellt. Anders als bei der Neuregelung des Übertritts ins Langgymnasium wird die mündliche Prüfung aber beibehalten. Es widerspricht der Rechtssicherheit, das Aufnahmeverfahren in die Mittelschulen bereits wieder zu ändern. Es gilt daher, zunächst Erfahrungen damit zu sammeln, bevor eine erneute Änderung ins Auge gefasst wird. Sollte sich herausstellen, dass die Auswahl der Schülerinnen und Schüler als Folge des neuen Aufnahmeverfahrens zu wenig zuverlässig ist bzw. zur Benachteiligung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten führt, ist der Regierungsrat bereit, das Verfahren zu überprüfen.

Aus diesen Gründen stellen wir Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die geänderte parlamentarische Initiative KR-Nr. 87/2013 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates gab Anlass für eine nochmalige intensive Debatte über das Aufnahmeverfahren an die Mittelschulen. In der Entscheidungsfindung vermochte die Haltung des Regierungsrates jedoch eine Mehrheit nicht zu überzeugen. Für die Kommissionsmehrheit ist es mit Verweis auf die wissenschaftlichen Befunde der Bildungsexperten, wonach die Vorleistungen ein guter Prognosefaktor für den Erfolg in der Mittelschule sind, und angesichts der verbreiteten und teils kostspieligen privaten Vorbereitungskurse auf die Aufnahmeprüfung auch aus Gründen der Chancengleichheit angezeigt, die Vorleistungen der Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule beim Übertritt ins Kurzgymnasium zu berücksichtigen, wofür unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar sind.

Die politische Vorgabe, die Vorleistungen seien angemessen zu berücksichtigen, überlässt dem Bildungsrat den grösstmöglichen Handlungsfreiraum bei der Wahl der konkreten Massnahmen, weshalb sich der Eingriff in die bestehende Kompetenzordnung vertreten lässt. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb die Annahme der geänderten parlamentarischen Initiative Marti bzw. die Ablehnung der Minderheitsanträge.